

Freie Wohlfahrtspflege Bayern | Lessingstraße 1 | 80336 München

Bayerisches Staatsministerium für Digitales
Frau Staatsministerin Judith Gerlach, MdL
Oskar-von-Miller-Ring 35

80333 München

Freie Wohlfahrtspflege

Landesarbeitsgemeinschaft Bayern

Lessingstraße 1

80336 München

Tel. 089 54497-0

Fax 089 54497-187

info@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Geschäftsführer

Wilfried Mück

Vorsitz 2021

PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband,

Landesverband Bayern e.V.

Charles-de-Gaulle-Straße 4

81737 München

Vorstand

Verbands- und Sozialpolitik

Margit Berndt

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft AG

BIC BFSWDE33MUE

IBAN DE18 7002 0500 0009 8000 00

Datum	Ihr/e Ansprechpartner/in	Telefon	E-Mail
24.08.2021	Wilfried Mück	089 54497-190	info@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Verbändeanhörung zu bayerischen Digitalgesetz Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,

mit Schreiben vom 24. Juli 2021 haben Sie uns den Entwurf eines Gesetzes über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG) übermittelt und um Stellungnahme gebeten. Wir bedanken uns sehr herzlich für die Gelegenheit, die Perspektive der bayerischen Wohlfahrtsverbände mit einbringen zu können, die mit ihren rund 445.000 Beschäftigten und zahlreichen Einrichtungen für Menschen unterschiedlichster sozialer Bedarfslagen eine der wichtigsten Stützen der Gesellschaft sind und das soziale Gesicht Bayerns darstellen. Im Folgenden erhalten Sie die gemeinsame Rückmeldung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege Bayern und des Lebenshilfe Landesverbandes.

Sozial braucht Digital

Neben der Sicherung der „Gewährleistung der digitalen Souveränität staatlichen Handelns“ wird in der Problembeschreibung in Teil A die „Sicherung der autonomen digitalen Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit von Bürgern, Unternehmen und Kommunen“ richtigerweise als wichtigste Herausforderung der Digitalisierung identifiziert. Gerade Institutionen der Sozialwirtschaft, die in erheblichem Maße zum sozialen Frieden, zur Daseinsvorsorge und zum Gemeinwohl beitragen, finden sich von dieser Kategorisierung nicht umfasst. Vereine, gemeinnützige GmbHs oder Stiftungen sind die gängigen Organisations- und Gesellschaftsformen der

www.freie-wohlfahrtspflege-bayern.de



Arbeiterwohlfahrt
Landesverband
Bayern e.V.



Bayerisches
Rotes
Kreuz



Landes-
Caritasverband
Bayern

Diakonie 
Bayern

 DER PARITÄTISCHE
BAYERN

 LANDESVERBAND ISRAELISCHER
KULTUSGEMEINDEN IN BAYERN

Sozialbranche und fallen in der Regel durch alle Raster. Aber gerade in diesem Bereich liegen enorme Potentiale, die es auch durch ein bayrisches Digitalgesetz zu heben gilt.

Durch die Konstruktion des Sozialstaats als subsidiär tätigen Leistungsträger, der soziale Leistungen über die Einrichtungen als Leistungserbringer für Bürgerinnen und Bürger in Not bereitstellt, ergibt sich ein hoher Grad an Vernetzung der Sozialbranche mit der öffentlichen Hand. Gerade die Pluralität dieser sozialen Angebote zeichnet das soziale Netz in Bayern aus. Mit der Förderung der Digitalisierung von Staat und Kommunen, Bürgern und Wirtschaft droht ein Ungleichgewicht, in dem die Institutionen digital abgehängt werden, die das Gesicht des Sozialstaats darstellen. Aus diesem Grund halten wir es für unerlässlich, dass im kommunalen Digitalpakt im Art. 50. Abs. 2 das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales neben den dort bereits genannten ebenfalls als stimmberechtigtes Mitglied geführt wird, da viele der öffentlichen Sozialleistungen in die Zuständigkeit der Kommunen fallen, eine bayernweit steuernde und vernetzende Funktion zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bereich der Sozialen Digitalisierung aber nirgends strukturell verankert ist.

Bei der Beschreibung der Lösungsansätze in Teil B des Referentenentwurfs werden die Bereiche „Wirtschaft und Technologie, Planen und Bauen, Bildung, Forschung und Wissenschaft, Mobilität, Medizin, Gesundheit und Pflege sowie öffentliche Verwaltung“ als wesentliche Ziele der Förderung benannt. Wir bitten dringend darum, hier auch den gesamten Bereich der sozialen Dienstleistungen mit aufzunehmen. Dieser geht weit über die Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Pflege hinaus. Gerade im Hinblick auf die Ausgestaltung staatlicher Förderprogramme ist es notwendig, diesen Bereich besonders in den Blick zu nehmen. Die Finanzierungsstruktur und Geschäftsmodelle gemeinnütziger Organisationen erlauben es nicht, die nötigen Investitionen in der Höhe zu tätigen, um mit der technologischen Entwicklung Schritt zu halten, organisatorische Innovationen zu forcieren und andere Zugangswege für die Bürgerinnen und Bürger bereitzustellen.

In dem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass wir die Einschätzung, dass keine unmittelbaren Kosten für Bürger und Unternehmen (Teil D Nr. 3) entstehen, für den Bereich der Sozialwirtschaft nicht teilen. Gerade im Hinblick auf die Digitalisierung verschiedener staatlicher Verwaltungsleistungen sehen wir mit Blick auf die Zielgruppe unserer Klientel erheblichen Investitionsbedarf, sowohl was Sachmittel wie auch Personalressourcen anbelangt. Zum einen müssen digitale Strukturen, beispielsweise zur digitalen Abrechnung und Nachweisführung etabliert werden, zum anderen müssen Dienste und Einrichtungen so aufgestellt sein, dass sie sowohl analog wie digital unterstützen können, was einen erheblichen Mehraufwand bedeutet.

Strukturen schaffen statt Leuchtturmprojekte fördern

Art. 2 Satz 2 Nr. 5 des BayDiG nennt als ein Ziel der Maßnahmen des Freistaats die Digitalisierung von Gesundheit und Pflege. An dieser Stelle sei festgehalten, dass es sich bei diesen Bereichen um ein sehr personalintensives Feld handelt, in dem persönliche Beziehungen zwischen dem Personal und dem Klienten einen hohen Stellenwert einnehmen, die nicht durch Leuchtturmprojekte der Spitzenforschung ersetzt werden können. Gleichzeitig handelt es sich um ein hochgradig reguliertes Feld. Die Digitalisierung muss deshalb immer darauf abzielen, die Bürokratie abzubauen und zu vereinfachen. Deshalb sollte der Fokus zukünftig auf

Breitenwirkung gelegt werden und einzelne Maßnahmen und Umsetzungsprojekte auf ihre unmittelbare Praxistauglichkeit im Flächenstaat Bayern hin überprüft werden.

Aus unserer Sicht ist deshalb für die pflegerische und medizinische Versorgung die zeitnahe Umsetzung des „E-Health-Gesetzes“ mit der Umsetzung der Telematikinfrastruktur elementar. Das E-Health-Gesetz sichert eine digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen. Durch die vollständige Umsetzung der Telematikinfrastruktur sowie den Datentechnischen Austausch (DTA) mit den Kostenträgern können im Gesundheitswesen hoch bürokratische Prozesse vereinfacht und Kommunikation strukturiert und wesentlich verbessert werden. Organisationszeiten wie z.B. beim Ordnungsmanagement in der Häuslichen Krankenpflege würden deutlich minimiert werden und der Nutzen für Patienten und Pflegebedürftige unmittelbar spürbar.

Echte Barrierefreiheit schaffen, Teilhabechancen eröffnen

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßen sehr das Bestreben des BayDiG, Menschen mit Behinderung einen gleichberechtigten und barrierefreien Zugang zu Verwaltungsleistungen anzubieten.

Wir plädieren dafür, dass Barrierefreiheit von Anfang an mitgedacht wird. Zwar werden in den Zielen des Art. 2 Satz 2 Nr. 13 die Vereinfachung und Nutzerzentrierung als Fokus der Maßnahmen benannt, das Thema Barrierefreiheit aber erst an anderer Stelle in der Nr. 15 genannt. Um die Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit gerade auch für Menschen mit geistiger Behinderung sicherzustellen, sind sie bzw. ihre Interessensvertreter von Anfang an in die Entwicklung und Umsetzung einzubeziehen, um ihren ganz besonderen Bedürfnissen, u.a. was die sprachliche Gestaltung der Angebote und Nutzerführung angeht, gerecht zu werden. Bei den Qualifizierungsmaßnahmen sind diese Bedürfnisse ebenfalls zu berücksichtigen. Außerdem plädieren wir dafür, in Art. 53 Abs. (1) Nr. 1 die rechtzeitige Beteiligung der Verbände der Menschen mit Behinderung und der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege Bayern festzuschreiben.

Echte Barrierefreiheit heißt aber auch uneingeschränkte Teilhabechancen zu eröffnen und gesellschaftliche Randgruppe mit schlechteren Bildungs- und Teilhabechancen und geringem Einkommen besonders in den Fokus zu nehmen. Sicherlich bietet die Digitalisierung die Möglichkeit im Prozess exkludierende Faktoren abzuschwächen. Der digitalen Spaltung der Gesellschaft ist entgegenzuwirken, denn derzeit bedeutet Digitalisierung für viele Menschen, nicht nur Menschen mit Behinderung, sondern z.B. auch alte Menschen, Obdachlose, Migranten oder Menschen aus bildungs- und einkommensschwachen Familien mit ihren Kindern, dass sie nicht gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben, Beruf und Bildung teilhaben können.

Zugänge schaffen

Menschen mit Behinderung, die Eingliederungshilfe erhalten, sind einkommensschwach und mit den Kosten für technisches (digitales) Equipment und Internetverträgen finanziell überfordert. Aber auch Menschen, die bei ihren Eltern oder in der eigenen Wohnung leben, verfügen oft nicht über die nötige technische Ausstattung und finanzielle Möglichkeiten um diese anzuschaffen. Daher muss zum einen die finanzielle Voraussetzung zur digitalen Teilhabe geleistet

werden, aber zum anderen auch Menschen mit Behinderung entsprechend in der Nutzung der Technik geschult werden (wird auf Seite 61 auch als Thema grob aufgegriffen). Dabei muss auch der Blickpunkt Chancen und Risiken des Onlinezugangs berücksichtigt werden und entsprechende Aufklärungsarbeit geleistet werden. Dies betrifft nicht nur Menschen mit geistiger Behinderung, sondern auch Menschen mit psychischer Beeinträchtigung oder einer Suchterkrankung.

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Gerlach, wir begrüßen sehr, dass mit dem BayDiG digitale Bürgerrechte in einem Gesetz festgeschrieben werden sollen. Gleichzeitig bitten wir Sie eindringlich darum, bei der Umsetzung genau darauf zu achten, dass fachliche Standards des sozialen Bayern nicht ausgehöhlt und bewährte Angebote mutig in die digitale Welt erweitert werden, damit das stabile soziale Netz alle Menschen im Freistaat, unabhängig ihrer persönlichen Lebensumstände, weiterhin trägt. In der Umsetzung muss insbesondere das Augenmerk darauf gerichtet werden, dass fachliche Argumente die technischen und prozessualen Argumente ergänzen und in die Entscheidungsfindung mit einbezogen werden.

Hierfür wäre aus unserer Sicht - im Sinne eines fortwährenden und praxisorientierten Abgleichs einer digitalen bayerischen Gesamtstrategie - eine regelmäßige, ressortübergreifende Gesprächsplattform sinnvoll, in die wir uns als Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und des Lebenshilfe Landesverbandes gerne einbringen.

Wir wünschen Ihnen bei der Umsetzung des Gesetzes und der Bearbeitung der Herausforderungen der Digitalisierung viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen



Wilfried Mück
Geschäftsführer